

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2017/216**

freigegeben am **23.11.2017**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

**Datum: 06.11.2017**

### **Festlegung einer Wertgrenze**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 Abs. 1 Satz 1 neu geregelt. Der Gesetzestext lautet wie folgt:

„§12

#### *Investitionen*

*(1) <sup>1</sup> Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. <sup>2</sup> Vor Beginn einer Investition muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.“*

Durch die Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 wurde neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Die Verwaltung schlägt vor, diese Wertgrenze auf 100.000 Euro festzulegen.

Aufgrund der schon immer geltenden allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z.B. Varianten Kauf, Miete oder Leasing).

Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z.B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze gelten weiterhin unabhängig von der vorgenannten Regelung des § 12 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die vorgenannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze für den Bereich der Investitionen. Danach werden nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung zugrunde gelegt.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) und sie nur in seltenen Fällen eine praktische Bedeutung entfaltet hat, ist nun dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Alternativbetrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Um den Aufwand zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe überschaubar zu halten, wird die Wertgrenze von 100.000 Euro gewählt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Keine.